

Bürger- und Ordnungsamt
Abteilung 2

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn
Michael Palm
Momarter Straße 8
64732 Bad König

Der Magistrat

Bürger- und Ordnungsamt
Stadthaus Grafenstraße
Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt
Zimmer-Nummer 306 / 308
Ansprechpartner/-in: Frau Schledt-Zahn /
Frau Klinger

Telefon: 0 61 51 - 13-22 84 / 13 - 22 69

Telefax: 0 61 51 - 13-37 22

E-mail: manuela.klinger@darmstadt.de

Internet: www.darmstadt.de

Datum

21.03.2014

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

32-2-43.20 ch/neu

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt - Wahlplakatierung für Parteien -

Sehr geehrter Herr Palm,

die Plakatierung zur politischen Meinungsbildung ist in Darmstadt nach § 3 Abs.1 Ziffer 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt erlaubnisfrei.

Mit der Wahlwerbung können die Parteien sechs Wochen vor der Wahl beginnen.

Gesonderte Veranstaltungen im Rahmen des jeweiligen Wahlkampfes sind davon ausgenommen. Hier gilt eine Plakatierungsfrist von zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin. Eine entsprechende Mitteilung an das Bürger- und Ordnungsamt, Abteilung 2, ist in diesem Fall erforderlich. Nach Ablauf der Wahlen sind diese Plakate umgehend aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Bei der Plakatierung sind die in der Anlage beigefügten Auflagen einzuhalten.

Sofern Kabelbinder zur Befestigung verwendet werden, sind überstehende Teile bündig abzuschneiden, so dass es nicht zu Verletzungsgefahren durch überstehende Kabelbinder in Augenhöhe – insbesondere von Kindern – kommt.

Im Bereich des gesamten Gleiskörpers in der Nieder-Ramstädter-Straße ist das Anbringen von Plakaten an den dortigen Straßenbeleuchtungsmasten wegen der möglichen Behinderung der Straßenbahnen nicht zulässig.

Die maximal zulässige Größe der Plakatständer beträgt DIN A 0.

Postbank Frankfurt
Konto-Nr. 2612-601 – BLZ 500 100 60
IBAN: DE53500100600002612601
BIC: PBNKDEFF

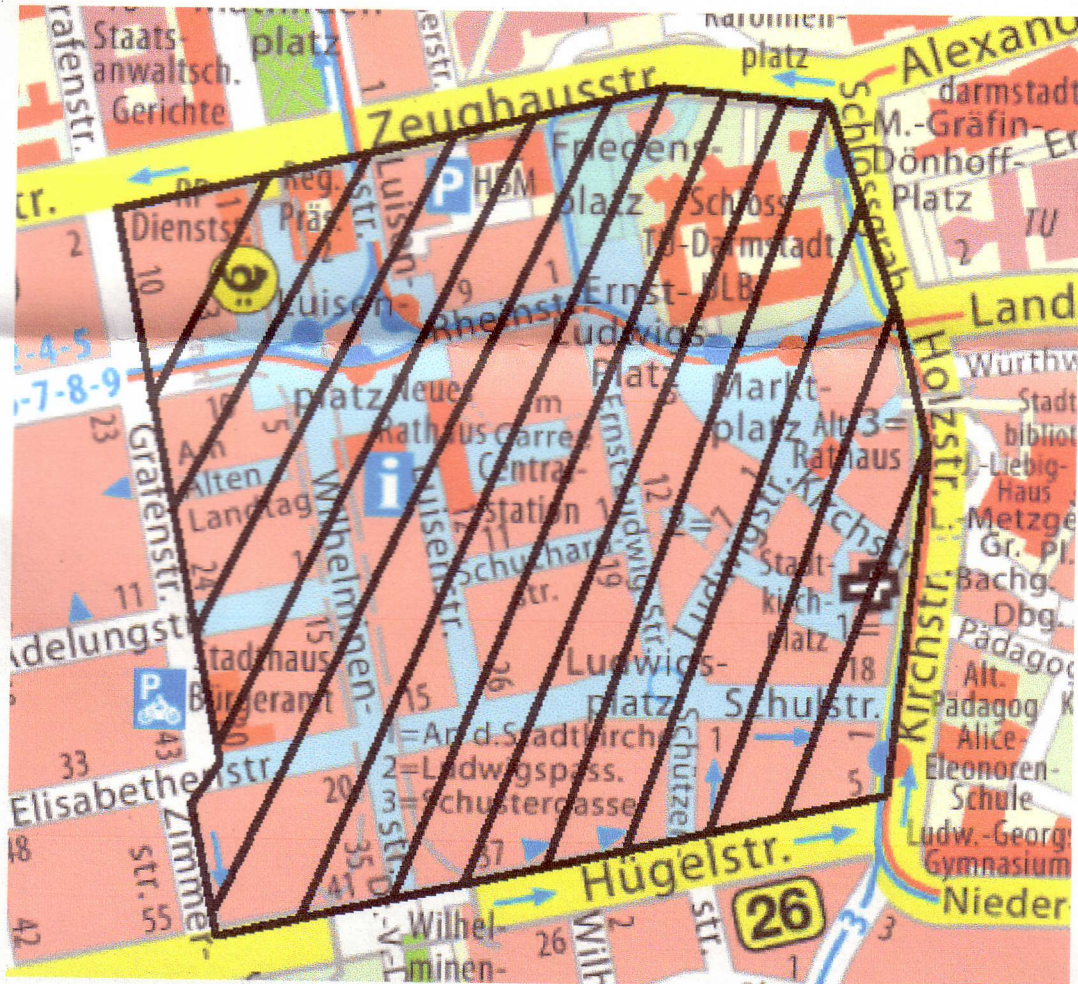
Sparkasse Darmstadt
Konto-Nr. 544 000 – BLZ 508 501 50
IBAN: DE93508501500000544000
BIC: HELADEF1DAS

Sprechzeiten:
mo, di, do, fr von 07:30-12:30
Uhr
mi 08.30-12.30 Uhr und 14:00-
18:00 Uhr



Für die Plakataufstellung gibt es keine ausgewiesenen Standorte. Die Aufstellflächen sind, unter Beachtung der in der Anlage beigefügten Auflagen, frei wählbar.

Im Innenstadtbereich ist gemäß Lageplan eine Plakatierung grundsätzlich nicht zulässig.



Die aufgestellten Plakate sind unverzüglich nach der Wahl wieder zu entfernen.

Wir bitten Sie, die für die Plakatierung verantwortlichen Personen und deren Helfer auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen sowie die in der Anlage beigefügten Regelungen zur Plakatierung auf öffentlichen Flächen auszuhändigen.

Das Aufstellen/Anbringen von Plakaten auf dem Gelände der TU ist untersagt. Die Flächen der TU finden Sie unter: www.tu-darmstadt.de/universität/orientierung/lageplaene/index.de.jsp.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christ
Amtsrätin

Anlage

Im Auftrag der Grundlichen GrüBe



AUFLAGEN FÜR DIE PLAKATIERUNG MIT PLAKATAUFSTELLERN AUF ÖFFENTLICHER FLÄCHE DER WISSENSCHAFTSSTADT DARMSTADT

1. Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, es darf zu keinen Sichtbehinderungen kommen.

Insbesondere darf der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet oder behindert werden.
 2. Plakatständer dürfen nicht an Ampeln selbst, sowie 20 m vor und hinter dem Signalmast, Verkehrszeichen aller Art, Verkehrseinrichtungen wie Sperrpfosten, Straßenketten, Bäumen, Baumgerüsten von Jungbäumen sowie in Grünanlagen und auf öffentlichen Kinderspielplätzen aufgestellt bzw. angebracht werden. Hierzu wird auf § 9 Abs. 2 der Grünanlagensatzung hingewiesen.
 3. Zu Straßenkreuzungen bzw. Straßeneinmündungen, Fußgängerschutzanlagen sowie Fußgängerquerungshilfen (Fahrbahninseln) ist ein Abstand von 20 m, zur Bordsteinkante von 0,5 m, einzuhalten.
 4. Im Innenstadtbereich dürfen keine Plakatständer aufgestellt werden. Im beiliegenden Plan ist dieser Bereich durch blaue Schraffierung umrahmt.
 5. Bei der Aufstellung der Plakattafeln darf es zu keiner Anhäufung kommen. Auf bereits genehmigte Plakatierungen ist Rücksicht zu nehmen.
 6. Die Plakattafeln sind so zu befestigen, dass sie auch bei schlechter Witterung ihre Standfestigkeit nicht verlieren und von Personen nicht ohne weiteres umgestoßen oder abgerissen werden können. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass kein fremdes Eigentum beschädigt oder beeinträchtigt wird.
 7. Die durch die Plakatierung eventuell entstehenden Verunreinigungen von Verkehrsflächen und Grundstücken sind zu beseitigen. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie alle sonstigen Eigentümer der Verkehrsflächen sind von jeglicher Haftung freizustellen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle aus Anlass der Plakataufstellungen entstehenden Schäden sowohl an der Verkehrsfläche, an deren Zubehör als auch der Verkehrsteilnehmer.
 8. Eventuell im Einzelfall erforderliche privatrechtliche Genehmigungen sind gesondert einzuholen. Für das Anbringen von Plakaten an Straßenbeleuchtungsmasten ist zusätzlich eine Erlaubnis der HSE Technik GmbH notwendig und für die Befestigung an Fahrleitungsmasten der Straßenbahn das Einverständnis der HEAG mobilo GmbH einzuholen.
 9. Das Anbringen von Plakaten auf Brücken (z. B. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Bahnbrücken) ist grundsätzlich nicht zulässig.
-